

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Fischbachau
(BGS-EWS) vom 25.06.2002



Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Fischbachau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der im Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor je Vollgeschoss (Vollgeschossmaßstab) berechnet.

(2) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt das Buchgrundstück.

(3) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) wie folgt begrenzt:

1. Die Grundstücksfläche wird nur bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen von der Seite, von der das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage hat, herangezogen.
2. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beide Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage hat, zu beziehen.
3. Reicht die Bebauung mit Gebäude oder selbständigen Gebäudeteilen, die nach der Art ihrer Nutzung einen Bedarf an Schmutzwasserableitung auslösen über die Begrenzung nach Ziffer 1 oder 2 hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Begrenzung der Bebauung bestimmt wird.

Dies gilt auch für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf an Schmutzwasserableitung auslösen aber tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

4. Abweichend von Ziffer 1,2 und 3 sind Grundstücke die als Campingplätze genutzt werden, mit der gesamten Fläche heranzuziehen.

(4) Grundlage für die Ermittlung der Vollgeschosse ist § 19 Baunutzungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten nur Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung einen Bedarf an Schmutzwasserableitung auslösen oder tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Die Anzahl der Vollgeschosse wird wie folgt ermittelt:

1. Bei bebauten Grundstücken ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der Vollgeschosse maßgebend, die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhanden sind.
2. Ist die Anzahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
3. Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(5) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche (Abs.2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebauung 1,00
2. bei mehrgeschossiger Bebauung zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,30

Bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert, und wurde für diese Flächen noch kein Beitrag geleistet oder wird die Anzahl der Vollgeschosse vermehrt, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 Nr. 1 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 zu berücksichtigenden Vollgeschosse ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überbezahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag für die Entwässerungseinrichtung im Sinne des § 1 beträgt pro m² Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 2) vervielfacht mit dem in § 5 ermittelten Nutzungsfaktor

€ 5,68

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS sind mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßenrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

| | | |
|---------------------------|--------|--------|
| bis 5 m ³ /h | 100,00 | €/Jahr |
| bis 10 m ³ /h | 120,00 | €/Jahr |
| bis 20 m ³ /h | 180,00 | €/Jahr |
| bis 30 m ³ /h | 200,00 | €/Jahr |
| über 30 m ³ /h | 300,00 | €/Jahr |

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,65 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 18 cbm/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/ Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen,
wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,

§ 11

Gebühreuzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Grundgebührensuld für anschließbare Grundstücke i. S. v. § 3 Abs. 3 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld neu.

§ 13

Gebührensuldner

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuldner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld ist zum 01.02. jedes Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so

setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

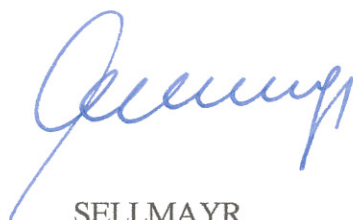
Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen -auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - a) Beitrags- und Gebührensatzung vom 12.05.1998 für das Gebiet der Ortsteile „Achau, Ahrain, Auerbauer, Bach, Brunnfeld, Drachenthal, Durham, Dürnbach, Eben, Elbach, Endstall, Funk, Gottenau, Greisbach, Hundham, Lehen, Mühlkreit, Oberachau, Ried, Schwarzenberg, Sonnenholz, Stög, Stocker, Streitwiese, Untergasteig, Unteröd und Wörnsmühl“
 - b) Beitrags- und Gebührensatzung vom 12.05.1998 für das Gebiet der Ortsteile „Fischbachau, Achatswies, Aurach, Bichl, Birkenstein, Buchberg, Faistenau, Hagnberg, Hammer, Kreit, Lehenmühle, Marbach, Mühlau, Point, Salmer, Sandbichl, Stauden, Trach und Winkl“

GEMEINDE FISCHBACHAU
FISCHBACHAU, DEN 25.06.2002



SELLMAYR
1. BÜRGERMEISTER



Bekanntmachungsvermerk:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Fischbachau (BGS-EWS-) vom 25.06.2002. wurde am 25.06.2002 im Rathaus Fischbachau, Kirchplatz 10 (Zimmer I/6) zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 26.06.2002 angeheftet und am 12.07.2002 wieder abgenommen

GEMEINDE FISCHBACHAU
FISCHBACHAU, DEN 15.07.2002



SELLMAYR
1. BÜRGERMEISTER